

**Bericht des Finanzausschusses zu einer Vorlage der Landesregierung betreffend einen Antrag auf Zustimmung zum Kauf von Grundstücken für die Errichtung der Landesfeuerwehrschule mit Katastrophenstützpunkt durch das Land Vorarlberg (Beilage 3/1978).**

Der Finanzausschuß hat den Herrn Abg. Dr. Kofler mit der Berichterstattung beauftragt und ich bitte ihn, den Bericht abzugeben.

**Dr. Kofler:** Herr Präsident, Hohes Haus! Mit der Beilage Nr. 3 aus 1978 liegt dem Haus ein Antrag vor, ein Antrag der Regierung auf Zustimmung zum Kauf von Grundstücken für die Errichtung der Landesfeuerwehrschule mit Katastrophenstützpunkt durch das Land Vorarlberg. Diese Vorlage wurde dem Finanzausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Beratung zugewiesen, die in der Sitzung vom 12. April 1978 abgeführt wurde. Seit geraumer Zeit ist der Landes-Feuerwehrverband bemüht, einen neuen Standort für den Neubau einer Landesfeuerwehrschule zu finden, da die bisherige Situierung in Bludenz nicht mehr den Erfordernissen, die an eine solche Institution gestellt werden, entsprechen. Nach einer Empfehlung der Raumplanungsstelle des Landes vom 30.11.1977 müßte ein neuer Standort nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Erreichbarkeit des Schul- und Ausbildungszentrums aus allen Landesteilen in angemessener Zeit: Zentrale Lage;

2. Situierung möglichst am Siedlungsrand, wo einerseits belästigungsfreie Übungsmöglichkeiten vorhanden sind, andererseits aber die Anbindung an die örtliche Infrastruktur, siehe Abwasser, Löschwasser, Trinkwasser, gegeben ist:

3. Lage in unmittelbarer Nähe von Siedlungsschwerpunkten, da die Zuführung von Katastrophengeräten zum Einsatzort und deren Bedienung durch die umliegenden Feuerwehren erfolgt, die gleichzeitig auch den Nachtdienst in den Katastrophenzentralen übernehmen, und

4. die Notwendigkeit einer günstigen Anbindung an das Hauptverkehrsnetz für den raschen Katastropheneinsatz.

Im künftigen Neubau der Feuerwehrschule sollen neben einer Schule und eines Ausbildungszentrums für die Feuerwehr noch das Rote Kreuz, die Bergrettung und die Hundestaffel sowie die Katastropheneinsatzzentrale und ein Katastrophenlager für die Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Bergrettung und die Wasserrettung untergebracht werden. Nachdem sowohl Dornbirn als auch Hohenems

über Befragung mitgeteilt haben, daß sie über keine geeigneten Grundstücke verfügen, und auch das von Bludenz vorgeschlagene Areal insbesondere als Katastrophenstützpunkt nicht geeignet sein soll, hat der Landesfeuerwehrverband in der Sitzung vom 13. Mai 1977 einstimmig beschlossen, vom Angebot der Stadt Feldkirch, dargelegt im Schreiben vom 6.10.1976, Gebrauch zu machen und die Situierung der Landesfeuerwehrschule auf dem Grundstück im Gebiet zwischen dem Leusbündtweg und Mühlbach, den sogenannten Rauchgründen, zu empfehlen. Eigentümer dieser Grundstücke sind zu 18.062 m<sup>2</sup> die Stadt Feldkirch, zu 9551 m<sup>2</sup> die Obstverwertung Rauch OHG., Rankweil, zu 2907 m<sup>2</sup> Frau Wilhelmine Beck, Feldkirch, und zu 245 m<sup>2</sup> die Baugesellschaft Nägele in Sulz. Als Kaufpreis wurden 150 S pro Quadratmeter, zusammen sohin 4,614.750 S genannt. Dieser Kaufschilling erscheint im Hinblick auf die in letzter Zeit in der Nachbarschaft bei Grundverkäufen erzielten Kaufpreise durchaus angemessen. Um eine für steuerliche Zwecke möglichst günstige Vorgangsweise zu wählen, und zwar sowohl für den Grundstückserwerb als auch für die nachfolgende Errichtung und den Betrieb der Schule, wurde bei der Alpentreuhand-Gesellschaft Bregenz ein Gutachten eingeholt. Danach empfiehlt die Gesellschaft, daß für eine eventuelle Grunderwerbssteuerbefreiung der Grundstückserwerb durch das Land erfolgen sollte, weil nur Gebietskörperschaften in bestimmten im Gesetz aufgezählten Fällen Steuerbefreiung erlangen können. Für das Land Vorarlberg als Erwerber der Baugrundstücke sprechen auch die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Vorsteuerabzuges anlässlich der Errichtung der Feuerwehrschule. Gemäß §2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 würde nämlich das Land Vorarlberg bei der Vermietung und Verpachtung des Grundstückes samt Gebäude gegen einen angemessenen Pachtschilling Unternehmereigenschaft erlangen, was Voraussetzung für das Vorsteuerabzugsrecht ist. Der Betrieb der Landesfeuerwehrschule würde nach den derzeitigen Vorstellungen durch den Landes-Feuerwehrverband selbst erfolgen, der bei entsprechender, aber durchaus legaler Abwicklung seiner Tätigkeit unter Umständen ebenfalls Unternehmereigenschaft erlangen könnte und damit in die Lage versetzt würde, seinerseits auch die ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen. Im Voranschlag des Landes Vorarlberg für das Jahr 1978 sind unter der Voranschlagsstelle 164103 063 3 003 «Errichtung einer Landesfeuerwehrschule» 4,470.000 S vorgesehen. Der hiebei noch offene Kaufpreisrest und die Nebenkosten können durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Landesfeuerwehrfonds gedeckt werden. In Berücksichtigung dieser Umstände hat die Vorarlberger Landesregierung am 7.2.1978 den Beschluß gefaßt, daß das Land zur Errichtung einer Landesfeuerwehrschule mit Katastrophenstützpunkt die genannten Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 30.750 m<sup>2</sup> zu

einem Quadratmeterpreis von 150 S zuzüglich der üblichen Nebenkosten und unter noch näher festzulegenden Bedingungen kauft. Die Bezahlung erfolgt zu Lasten der Hst. 164103 0633 003 «Errichtung einer Landesfeuerweherschule» des Voranschlages 1978. Die Regierung stellt nunmehr den Antrag, den der Finanzausschuß nach Beratung einstimmig zur Annahme empfiehlt:

Der Hohe Landtag möge beschließen: Dem Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 7. Februar 1978, wonach das Land Vorarlberg zum Zwecke der Errichtung der Landesfeuerweherschule mit Katastrophenstützpunkt von der Stadt Feldkirch, der Obstverwertung Rauch, Wilhelmine Beck, Feldkirch, und der Baugesellschaft Nägele, Sulz, die Grundparzellen 921, 922, 924, 925, 926, 927, 934/1, 935, 936/1 und 937/2 der KG. Altstadt sowie die Grundparzellen 5852/1, 5853/2 und 5856/2 der KG. Rankweil im Gesamtausmaß von 30.750 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von 150 S zuzüglich der üblichen Nebenkosten und unter noch näher festzulegenden Bedingungen kauft, wird gemäß Art. 39 der Landesverfassung zugestimmt.

**Vizepräsident Mag. Heinzle:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort dazu? Es ist nicht der Fall. Dann können wir gleich zur Abstimmung schreiten. Wer diesem Antrag die Zustimmung gibt, möge bitte mit der Hand ein Zeichen geben. Danke, der Antrag ist angenommen. Ich danke dem Berichterstatter!

Wir kommen hiemit zum ersten eingeschobenen neuen Punkt der Tagesordnung, dem Pkt. 12, es ist die